

Ansprechpartnerinnen

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Stadt Iserlohn

Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn
Ressort Generationen und Soziales
Abteilung 52/1 Soziale Dienstleistungen

Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn



Anja Ketzer

Werner-Jacobi-Platz 12
Raum 013
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 / 217-2089
Fax: 02371 / 217-2994
Mail: anja.ketzer@iserlohn.de



Celina Scheipers

Werner-Jacobi-Platz 12
Raum 012
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 / 217-2073
Fax: 02371 / 217-2994
Mail: celina.scheipers@iserlohn.de

Ansprechpartner*innen im nahen Umkreis

FD 79 - Schwerbehindertenrecht

Kreishaus II Altena

Bismarckstraße 17, 58762 Altena



Halver, Herscheid, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Chantal Hohage

Tel.: 02352 / 966-70 77
Fax: 02352 / 966887077
Mail: c.hohage@maerkischer-kreis.de
Raum: 2UG35



Altena, Balve, Lüdenscheid, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade

Astrid Levermann

Tel.: 02352 / 966-7079
Fax: 02352 / 966887079
Mail: a.levermann@maerkischer-kreis.de
Raum: 2UG33



Hemer, Kierspe, Meinerzhagen, Menden

Gerd Kemmerling

Tel.: 02352 / 966-7070
Fax: 02352 / 966887070
Mail: g.kemmerling@maerkischer-kreis.de
Raum: 2UG34

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat



FACHSTELLE

Behinderung und Arbeit

Arbeitsplatzgestaltung
Besonderer Kündigungsschutz
Förderung
Beratung



Für wen sind wir da?

Erwerbstätige Menschen mit Schwerbehinderung

Schwerbehindert sind Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von Iserlohner Bürger*innen ist der Märkische Kreis zuständig (variiert nach Wohnsitz).

Erwerbstätige gleichgestellte Menschen

Ein Mensch mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag durch die Agentur für Arbeit einem Menschen mit einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden.

Arbeitgeber*Innen

Betriebs-/Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen

Unsere Aufgaben

Beratung

Bei Fragen zu Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Zuschüsse und / oder Darlehen für die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen

Investitionshilfen bei der Schaffung neuer, geeigneter Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Zuschüsse für technische Arbeitshilfen

Beratung und Begleitung durch Fachdienste

- Technischer Beratungsdienst
- Integrationsfachdienst
- Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderung
- Fachdienst für Menschen mit Sehbehinderung
- Fachdienst für betriebliche Suchtkrankenhilfe



Kündigungsschutz

Arbeitgeber*innen, die ein Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung kündigen wollen, brauchen - *von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen* - die vorherige Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) in Münster.

Von der Fachstelle Behinderung und Arbeit werden alle Beteiligten angehört und es wird in aller Regel eine Kündungsverhandlung mit dem Ziel einer gütlichen Einigung durchgeführt.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommen, entscheidet das Inklusionsamt Arbeit auf Grund des ermittelten Sachverhaltes.